bem er von den gefaßten Beschlüssen Kenntniß genommen, zu keinen weiteren Bemerkungen veranlaßt gefunben, sich vielmehr einverstanden erklärt und, nach geschehener Borlesung, dieses Protokoll gleichfalls vollzogen.

(gez.) Delius. von Rabe. Freiherr von Bobelfchwingh. von Biebahn. Gisb. Lenfing. Göring.

> a. 11. s. Boswinckel.

> > Entwurf des Provinzial=Rirchen= und Schulrechts, in dem Oberlandesgerichts= bezirf hamm.

Neben ber für bie Proving Weftphalen und für bie Rheinproving geltenden evangelischen Kirchenordnung vom 5. März 1835., sind als gültige Rechtsvorschriften bie nachstehenben Bestimmungen auch fernerhin anzusehen.

# Erfter Theil.

Für das Herzogthum Eleve offfeits Rheins und die Graffchaft Mark.

## §. 1.

Die römisch fatholischen geistlichen Güter und Gerechtigkeiten können nicht anders auf eine gültige Art veräußert oder verpfändet werden, als wenn vorher durch ein Gutachten einer römisch-katholischen bewährten Universität hinreichende Ursache dazu gehörig nachgewiesen, und demnächst die Genehmigung des Staats erfolgt ist. §. 2.

Steht die Wahl eines evangelischen Pfarrers einem PrivatsPatron zu und der Patron ist Mitglied der Gesmeine, so sollen von dem Patron und dem Kirchenvorsstehers oder WahlsCollegio der Gemeine, welches, wenn kein Patron vorhanden wäre, den Pfarrer zu wählen haben würde, in Gegenwart des zweiten Predigers, oder in dessen Ermangelung, in Gegenwart des Superintendenten, drei wahlfähige Subjecte durch Mehrbeit der Stimmen erwählt, und diese dem Patron präsentirt wersden, welcher dann aus diesen den neuen Pfarrer ernensen und den Collations und Vocationsschein ertheilen sou.

## **§**. 3.

Ift der Patron, welchem die Besetzung der Pfarrstelle zusieht, kein Mitglied der Gemeine, so stimmt derselbe bei der Wahl der drei ihm vorzuschlagenden Subjecte nicht mit; übrigens aber tritt in diesem Falle dasselbe Berfahzren, wie vorstehend §. 2. gedacht ift, ein.

## Š. 4.

An den Orten, wo feine Wahl-Collegia, fondern nur Haus-Kapellen, welche der Patron oder Eigenthümer des Hauses für sich und feine Hausgenossen oder die in der Nachbarschaft wohnenden Pächter braucht, und wo der Patron dem Prediger allein den Unterhalt giebt, vorhanden sind, hängt die Wahl des Pfarrers von dem Patron oder Eigenthümer des Hauses gunz allein ab.

#### §. 5.

Auch finden die in ben § 2. und 3. gegebenen Borschriften auf solche PrivatsPatrone keine Anwendung, welche das Patronatrecht, bei einer evangelischsresormirten Gemeine schon vor Publication des Edicts vom 28. Mai 1701. und bei einer evangelischslutherischen Gemeine schon

por Publication des Reglements vom 26. Märg 1736., erworben hatten.

#### **§**. 6.

Die Pfarrer ber evangelisch reformirten Gemeinen burfen von ben Gingepfarrten feine Stolgebuhren forbern.

## §. 7.

Wenn ein Theil der Berlobten zur römisch sfatholis schen und der andere zur evangelischen Kirche gehört, so gebührt die Traumn dem Pfarrer des Bräutiaams.

#### \$. 8.

Den Unterthanen, welche in einer Parochie wohnen, wo kein Pfarrer ihrer Religion vorhanden ift, steht frei, ihre Kinder von dem Pfarrer ihrer Religion außer der Parochie, oder auch von einem solchen Pfarrer in ihren Häusern taufen zu lassen, und ist in einem solchen Falle der Pfarrer der Parochie ihres Wohnores Stolgebühren zu fordern, nicht berechtigt.

Eben biefes finbet auch in Anfehung der Bermalstung ber übrigen Sacramente einer jeden Religion ftatt.

#### **§**. 9.

Wenn im Herzogthum Eleve zwei Prediger an einer evangelisch = lutherischen Gemeine mit gleichen Rechten und Pflichten angestellt sind; so sollen die von einem jeden von ihnen verdienten Accidentien zusammengeworfen und unter ihnen zur graden Hälfte getheilt werden.

## **§**. 10.

Der Ertrag bes Klingebeutels gehört in Cleve und Mark der Regel nach zu den Armenmitteln der betreffens ben Kirche.

## **§**. 11.

In ber Grafschaft Mark können die Eigenthumer von Kirchenstellen ober Kirchensigen, folche auch unter Lebenbigen ober von Tobeswegen an Andere, als ihre Nachkommen, übertragen.

**§**. 12.

Auch die Pfarrer sind, sofern ihre Bocation nicht etwas anderes bestimmt, nur verpflichtet, an ihren Dienste wohnungen solche Reparaturen auf eigene Kossen zu besforgen, wo die Kossen, von jeder einzeln genommen, nicht siber einen Thaler betragen.

#### §. 13.

Die Nugung bes Kirchhofes gebührt der Regel nach bem Miner.

#### §. 14.

Das Sterbequartal ift auch bei ben evangelischen Pfarrern nicht üblich, vielmehr nur das burch die neue Kirchenordnung näher bestimmte Nachjahr.

#### **§**. 15.

Außerdem genießen die Wittwe und unmundigen Kinder evangelisch-lutherischer Prodiger der Grafschaft Mark auch die ihnen, in der Confirmation der lutherischen Prediger-Wittwen-Kasse der Grafschaft Mark vom 22. Fes bruar 1754. zugesprochenen Einkunste und Unterfüßungen.

#### \$. 16.

Beim Ubsterben eines katholischen Pfarrers in Sterks rade, bleiben dessen Erben bis zum 11. November in dem Genusse alier Revenuen, gegen die Berpflichtung, für die Leistung der Pfarrdienste zu forgen.

## Zweiter Theil.

A. Bur Goeff und die Goefter Borde.

## §. 17.

In Soeft und der Soefter Borde gelten neben ber Kirchenordnung vom 5. März 1835, nur die vorstehend in den §§. 1. 8. 12. 13. und 14. angegebenen abweischenden Borschriften von den allgemeinen Landesgesesen.

## B. Gur Lippftadt.

## §. 18.

In der Gefammtstadt Lippstadt mussen auch die kleinen Reparaturen der Dieustwohnungen der evangelischen Pfarrer und Kirchenbedienten, sofern die Bocation derselben nicht etwas anderes bestimmt, aus der Kirchenfasse bestritten werden.

C. Sur die Grafichafren Effen und Werden und die herrschaft Broich.

## **§**. 19.

In den Grafschaften Effen und Werden und in der Herrschaft Broich gebührt ebenfalls, wenn ein Theil der Berlobten zur römisch-katholischen und der andere zur evangelischen Kirche gehört, die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams.

## §. 20.

Sbenbaselbst werben alle Reparaturen, selbst auch die kleineren, ber Pfarrgebaube, so wie der Zäune und Gehege der Pfarrguter aus den Kirchenfonds bestritten, sofern in der Bocation nicht etwas Anderes bestimmt worden ist.

## §. 21.

Das Sterbequartal ift hier bei ben evangelischen Pfarrern ebenfalls nicht üblich, vielmehr nur das burch bie neue Kirchenordnung näher bestimmte Rachjahr.

#### §. 22.

Die Erben ber katholischen Geistlichen in Steele, Rellinghausen und Borbed, in Borbed auch die Erben des Rüffers, bleiben nach dem Absterben ihres gedachten Erblassers dis zum 11. Rovember in dem Genusse aller Revenüen desselben, mit der Berpflichtung, für die Leisstung des Dienstes zu sorgen.

# D. Gar Elten.

§. 23.

Daffelbe, wie §. 22., gilt bei ben fatholischen Gemeinden Hoch= und Nieder=Clten in Betreff der Erben ber Beneficiaten und Pfarrer.

Samm, ben 30. April 1836.

Berlin, gebrudt bei 2. 28. Sann.